

Gesetz

über eine Änderung des Spitalbeitragsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Spitalbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 18/1958, in der Fassung LGBl. Nr. 17/1963, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
„(5) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. Dem § 4 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Falls für die Bediensteten in Krankenanstalten eine Besoldungsordnung besteht, ist sie der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Besoldungsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.“

Bericht

Die Landesgruppe Vorarlberg der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat darauf hingewiesen, daß die Gemeindebediensteten, die in Krankenanstalten beschäftigt sind, für bestimmte Tätigkeiten Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit erhalten, diese Zulagen aber trotz der an sich nach § 3 Abs. 2 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 möglichen Steuerfreiheit versteuern müssen.

Nach § 3 Abs. 2 Z. 1 EStG. 1967 sind die im § 3 Abs. 1 Z. 16 bis 19 dieses Gesetzes angeführten Bezüge (Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Fehlgeldentschädigungen) steuerfrei, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften, von Landesregierungen erlassenen Dienstordnungen, aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährt werden.

Die Landesgruppe Vorarlberg der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat nun, unterstützt durch den Vorarlberger Gemeindeverband und den Vorarlberger Spitalerhalterverband, angeregt, in das Spitalbeitragsgesetz eine Bestimmung einzufügen, die Dienst(Besoldungs)ordnungen einer Genehmigungspflicht unterwirft, damit die in Krankenanstalten der Gemeinden beschäftigten Dienstnehmer, die ja außerhalb des Bereiches der Hoheitsverwaltung tätig sind und somit nicht unter die Bestimmungen des Gemeindeange-

stelltengesetzes fallen, in den Genuß der Steuerfreiheit gelangen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dieser Anregung entsprochen werden, wobei abweichend davon die Genehmigungspflicht für Besoldungsordnungen aller Krankenanstalten, die nach § 4 Abs. 1 des Spitalbeitragsgesetzes der wirtschaftlichen Aufsicht der Landesregierung unterliegen, und nicht nur für Besoldungsordnungen der Krankenanstalten der Gemeinden vorgesehen ist. Eine Einschränkung der Genehmigungspflicht auf Besoldungsordnungen der Krankenanstalten der Gemeinden hätte nämlich die Frage ihrer Zulässigkeit im Hinblick auf Art. 119a Abs. 8 B.-VG. aufgeworfen. Als Folge der nach dem Entwurf vorgesehenen Regelung wird die Steuererleichterung, sofern eine Besoldungsordnung erlassen wird und die Genehmigung erhält, nicht nur den Bediensteten in den Gemeindekrankenhäusern, sondern auch den Bediensteten in den Krankenanstalten der Orden und Kongregationen zugute kommen, da diese wie die Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes angesehen werden.

Abgesehen davon erscheint die Einführung einer Genehmigungspflicht für Besoldungsordnungen gerechtfertigt, wenn bedacht wird, daß solche Besoldungsordnungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Führung einer Krankenanstalt nicht ohne Bedeutung sind.

Gleichzeitig mit der beabsichtigten Novellierung soll das Spitalbeitragsgesetz auch an die Bestimmungen der Bundes-Verfassungs-

14. Beilage im Jahre 1970 des XXI. Vorarlberger Landtages

gesetznovelle 1962 angepaßt werden. Nach § 2 Abs. 1 des Spitalbeitragsgesetzes haben die Gemeinden als Träger von Privatrechten Beiträge zum Betriebsabgang von Krankenanstalten zu leisten. Die Tätigkeit der Gemeinde als Träger von Privatrechten fällt nach Art. 118 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 116 Abs. 2

B.-VG. (§ 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 GG.) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Der Anordnung des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. entsprechend soll diese Angelegenheit auch ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden.

Bregenz, am 16. Juni 1970